

Intelligenz- und Wochenblatt

Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

Mit Königl. Sächs. Allergnädigster Concession.

N^o 4. Sonnabends, den 23. Januar. 1847.

Jeden Sonnabend erscheint eine, 1 Bogen starke, Nummer dieses Blattes. Preis: jährlich 1 Thlr., vierteljährlich 7 Ngr. 5 Pf., wöchentlich 6 Pf., wofür es auch durch sämtliche Königl. Sächs. Post-Expeditionen zu erhalten ist. Anzeigen aller Art werden in demselben gegen die Gebühr von 5 Pf. für die gespaltene Corpusszeile oder deren Raum aufgenommen und Beilagen möglichst billig berechnet.

Edictalkadung.

Von dem unterzeichneten Königlichem Justizamte ist

I.) zur Vorladung der bekannten und unbekanntem Gläubiger

- 1) des Handelsmanns und Färbers Friedrich Wilhelm Froschers zu Frankenberg,
- 2) des Webermeisters und Handelsmanns Friedrich Anton Kästner daselbst,
- 3) Johann-Concordien verw. Tischlermstr. Schumann daselbst,

zu deren Vermögen der Concursprozess zu eröffnen gewesen, sowie

II.) in Gemäßheit des Mandats vom 13. November 1779

- 1) Behufs der Ausmittlung der Gläubiger des am 31. März d. J. insolvent verstorbenen Webermeisters und Handelsmanns Johann Gottlob Seiffert zu Frankenberg, dessen Nachlaß von seinen hinterlassenen Intestaterben cur benedictio inventarij angeordnet worden;
- 2) Behufs der Ausmittlung der Erben und Gläubiger des am 25. April 1845 zu Dresden selbst entlebten Kanoniers Karl Eduard Säubertich aus Frankenberg, von dessen Nachlasse seine nächste Intestaterbin sich losgesagt hat,

mit Erlassung von Edictalien zu verfahren.

Es werden daher alle bekannten und unbekanntem Gläubiger Froschers, Kästners, Schumanns und des Seiffert'schen Nachlasses, sowie überhaupt diejenigen, welche an die genannten Concurs- und resp. Nachlassmassen, aus irgend einem Rechtsgrunde, ingleichen diejenigen, welche an den Säubertich'schen Nachlaß als Erben, Gläubiger, oder auf Grund eines andern Rechtstitels Ansprüche zu haben glauben, hierdurch geladen,

den 22. Februar 1847,

welcher zum Liquidationstermine anberaumt worden, zu rechter früher Gerichtszeit persönlich, oder durch hinreichend legitimirte, und soviel die Ausländer betrifft, mit gerichtlich anerkannten Vollmachten versehene Beauftragte, auch sonst legal, an Amtsstelle alhier zu erscheinen, ihre Forderungen und Ansprüche anzumelden, zu bescheinigen, beziehentlich sich als Erben zu legitimiren, mit dem Concurs- und Nachlassvertretern über die Richtigkeit, so wie nach Befinden unter sich über die Priorität ihrer Forderungen rechtlich zu verfahren, binnen 4 Wochen zu beschließen.

den 6. April 1847

der Publication eines Präklusivbescheides genötigt zu sein.

Hier nächst haben die beim Froscher'schen, Kästner'schen und Schumann'schen Creditmassen beteiligten Gläubiger

den 21. April 1847,